



Die Initiative Abmahnwahn-Dreipage im Gespräch mit

Rechtsanwalt Thomas Feil

Georgsplatz 9
30159 Hannover

Telefon: 0511 / 47 39 06-01

Telefax: 0511 / 47 39 06-09

Email: kanzlei@recht-freundlich.de

Internet: [Homepage](#)



AWD: Herr Feil danke dass Sie sich die Zeit genommen haben, um mit uns dieses Interview zu führen. Sie haben auf <http://abmahnung-blog.de/> ein Forschungsprojekt ins Leben gerufen. Was bezwecken sie damit und was beinhaltet dieses Projekt genau?

Rechtsanwalt Feil: Wir haben festgestellt, dass es Abmahner gibt, die augenscheinlich eine erhebliche Anzahl von Abmahnungen aussprechen. Dabei geht es uns zum einen darum, im Rahmen des Forschungsprojektes für Abmahnopfer eine zentrale Informations- und Sammelstelle zur Verfügung zu stellen. Zum anderen möchten wir, wenn eine gewisse Anzahl von Abmahnungen bei uns vorhanden ist, prüfen, wie sich Abmahnwellen entwickeln und welches Abmahnverhalten bestimmte Abmahner an den Tag legen. Dies soll dann im Rahmen einer entsprechenden Veröffentlichung publiziert werden.

-----<http://abmahnwahn-dreipage.de>-----

AWD: Wozu brauchen Sie von Betroffenen, die Abmahnschreiben und zu was nutzen Sie diese? Sie können doch diesbezügliche Informationen über Abmahnungen, aus dem Netz sich holen, wie Seiten von Abmahnwahn-Dreipage.de usw.

Rechtsanwalt Feil: Wir möchten die Abmahnungen von den Betroffenen gerne auswerten, beispielsweise, welche Textbausteine werden verwendet, welche angeblich rechtswidrigen Urheberrechtsverstöße oder Wettbewerbshandlungen werden abgemahnt. Interessant ist auch die Frage, wie Abmahner sich in ihrem Abmahnverhalten im Laufe der Zeit verändern.

Diese Informationen lassen sich nur begrenzt aus dem Internet entnehmen. Wir möchten im Rahmen des Forschungsprojektes nicht nur statistische Auswertungen weitergeben, sondern auch das Abmahnverhalten aus der juristischen Perspektive näher betrachten.

Trotzdem nutzen wir gern die Kooperation mit Internetseiten und Institutionen, die sich auf die Abwehr von Abmahnungen und Informationen rund um dieses Thema spezialisiert haben, beispielsweise die Seite abmahnwahn-dreipage.de oder abmahnwelle.de.

-----<http://abmahnwahn-dreipage.de>-----

AWD: Was bringt so ein Forschungsprojekt für unberechtigte Abgemahnte und denen, wo es als Beweis nur eine IP Nummer gibt?

Rechtsanwalt Feil: Im Rahmen des Forschungsprojektes stellen wir Abgemahnten auch Informationen zur Verfügung, wie bisherige Abmahnfälle gelaufen sind.

Bei der Frage, inwieweit eine IP-Nummer einen Beweis darstellt, haben wir erhebliche Zweifel, ob die bisherigen gerichtlichen Entscheidungen so alle richtig sind. Dies bedarf jeweils einer Prüfung des Einzelfalls. Grundsätzlich ist es möglich, mit einer gefälschten IP-Adresse im Internet zu surfen und insoweit auch eine Abmahnung unter falschen Voraussetzungen zu erhalten.

-----<http://abmahnwahn-dreipage.de>-----

AWD: Wie sehen sie allgemein die Chancen der Abwehr für einen der zu Unrecht Abgemahnt wurde auf Grund einer IP Nummer?

Rechtsanwalt Feil: Leider gibt es keine gute pauschale Antwort auf die Frage nach den Chancen der Abwehr.

Es lässt sich aus der Praxis nur der dringende Rat formulieren, dass auf jeden Fall jede Abmahnung rechtlich geprüft werden sollte, um unangenehme Folgen, Gerichtsverfahren und unnütze Kosten zu vermeiden. Weiterhin sollte möglichst ein Rechtsanwalt beauftragt werden, der sich in dem Umfeld solcher Abmahnungen auskennt und sich darauf spezialisiert hat. Um dies plastisch zu formulieren: Wir als Kanzlei können keine qualitativ hochwertige familienrechtliche oder verkehrsrechtliche Beratung anbieten. Und manche unserer Anwaltskollegen können aufgrund der fehlenden Spezialisierung im Bereich Abmahnung nicht in der gewünschten Qualität beraten.

-----<http://abmahnwahn-dreipage.de>-----

AWD: Die Gerichtlichen Auseinandersetzungen, gerade welche die Störhaftung betreffen, sind ja sehr Unterschiedlich. Veröffentlicht wird dazu sowieso zum größten Teil nur Erfolge für die Kanzleien die Abmahnungen Verschicken. Wie sehen Sie, aus Ihrer Erfahrung, die Chancen vor einen Gericht?

Rechtsanwalt Feil: In den Diskussionen mit unseren Mandanten erörtern wir sehr ausführlich die kaufmännischen Aspekte von gerichtlichen Auseinandersetzungen. Natürlich ist es für uns schön, wenn wir über Abmahnungen und Urheberrechtsverletzungen oder Wettbewerbsverletzungen gerichtliche Verfahren führen können. Dies ist in der Regel für die jeweiligen prozessführenden Kanzleien wirtschaftlich lukrativ. Hier sollten aber auf jeden Fall das Interesse des Mandanten und dabei das wirtschaftliche Interesse im Vordergrund stehen. Das heißt, es ist genau zu überlegen, welche Risiken ein gerichtliches Verfahren hat und welche Gesamtkosten im schlimmsten Fall auf den eigenen Mandanten zukommen können. Dann sinkt nach einer entsprechenden internen Diskussion häufig die Bereitschaft unserer Mandanten, ein gerichtliches Verfahren anzustreben. In den meisten Fällen versuchen wir, die Angelegenheit außergerichtlich zu erledigen.

Dennoch würde ich ein gerichtliches Verfahren bei einer urheberrechtlichen Abmahnung nicht grundsätzlich als erfolglos ansehen. Dies hängt häufig von den Umständen des Einzelfalls ab und auch von der Frage, wer gerade in Anspruch genommen wird. Es macht juristisch schon einen Unterschied, ob es sich um den Anschlussinhaber oder den Betroffenen handelt, der beispielsweise Musik- oder Videodateien heruntergeladen hat. Für einen Erfolg in einem gerichtlichen Verfahren ist darüber hinaus Voraussetzung, dass das betroffene Gericht eine Bereitschaft mitbringt, sich mit der Angelegenheit intensiver auseinander zu setzen. Dies ist nicht durchgängig bei allen Gerichten der Fall.

-----<http://abmahnwahn-dreipage.de>-----

AWD: Können Abgemahnte nach § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft holen bei Firmen wie DigiProtect GmbH oder sogar bei Anwälten von denen Abgemahnt wurden? Und können Sie ein Musterschreiben dazu Erstellen.

Rechtsanwalt Feil: Abgemahnte können nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft bei den Abmahnern verlangen. Dieser Auskunftsanspruch sollte auch genutzt werden, insbesondere um der Frage nachzugehen, wer welche Daten erhalten hat. Ein Musterschreiben finden sie auf der Seite <http://abmahnung-blog.de/abmahnschutz/auskunftsanspruch-proinkasso>

-----<http://abmahnwahn-dreipage.de>-----

AWD: Wie ist das, wen jemand einen Internetzugang bei der 1&1 AG hat, aber auf der Abmahnung als Provider die Telekom steht?

Rechteanwalt Feil: Auch bei solchen Konstellationen sollte der Auskunftsanspruch genutzt werden. Auch ist die Aussage der Telekom oder eines anderen Providers durchaus kritisch zu hinterfragen. Nicht jede Auskunft, die mit einem amtlichen Anschein daherkommt, muss auch so richtig sein.

-----<http://abmahnwahn-dreipage.de>-----

AWD: Sie sind gelistet auf www.shopanwalt.de - Erster deutscher Onlineshop für Anwalt - Dienstleistungen. Was ist das genau?

Rechteanwalt Feil: Wir haben unter www.shopanwalt.de einen Online-Shop eingerichtet. Wir bemerken in Gesprächen mit unserem Mandanten das dringende Bedürfnis, die finanziellen Rahmenbedingungen in einer rechtlichen Beratung einzugrenzen und auch Preise zu vergleichen. Hier gibt es nach unserer Auffassung, wie in vielen anderen Dienstleistungsbereichen und im Verkauf von Produkten selbstverständlich, ein Bedürfnis nach Preistransparenz. Diesem Bedürfnis versuchen wir Rechnung zu tragen.

Der Mandant hat bei dem Online-Shop die Möglichkeit, sich preislich zu orientieren. Daneben bieten wir beispielsweise für die Abwehr von Abmahnungen Komplettpakete an. Wir betreuen dann das Mandat im außergerichtlichen Bereich vollständig, bis die Angelegenheit erledigt ist. Hier ist der von uns angebotene Pauschalpreis erheblich niedriger, als die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Grundsätzlich möchten wir alle Rechtssuchenden ermutigen, aktiv mit ihrem Anwalt über das Thema „Geld“ zu reden und auch über den Preis zu verhandeln. Wir haben täglich immer wieder Anrufe, die sich mit einer Preisanfrage an uns wenden.

-----<http://abmahnwahn-dreipage.de>-----

AWD: Herr Feil, wenn Sie von Ihren Erfahrungen ausgehen, wie sollte oder kann eine Abmahnungen wegen Verstoß gegen das Urheberrecht für alle Seiten realistisch aussehen. Oder ist die jetzige Durchführung schon das Non Plus Ultra?

Rechtsanwalt Feil: Diese Frage lässt sich leider nur sehr schwer beantworten. Wenn wir von der Grundannahme ausgehen, dass eine unerlaubte Vervielfältigung ein Rechtsverstoß ist, so ist die derzeit zu beobachtende Konsequenz in Form der Abmahnung folgerichtig. Um dies auf den Straßenverkehr zu übertragen: Wir würden es auch nicht hinnehmen wollen, wenn viele Verkehrsteilnehmer trotz einer ausdrücklichen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h mit einer Geschwindigkeit von 100 km/h durch die Städte brausen würden.

Allerdings hat mittlerweile die Abmahntätigkeit im urheberrechtlichen Bereich die Qualität – um beim Beispiel des Straßenverkehrs zu bleiben –, dass auf jeder Straße gleich mehrere Blitzer stehen und überall die Geschwindigkeit gemessen wird. Dies würden wir in dieser Art im Straßenverkehr nicht wollen. Hier sollte noch einmal kreativ überlegt werden, wie eine Deckelung eingezogen werden kann.

Grundsätzlich bleibt es aber bei dem Spannungsfeld zwischen dem Schutz der Urheberrechte und dem Schutz der Urheber auf der einen Seite und dem nicht unbegrenzt von Privaten zu übernehmenden „Strafverfolgungsinteresse“. Sicherlich ist der Begriff Strafverfolgungsinteresse hier nicht ganz richtig, da in der Regel zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden. Faktisch stellt dies für die Betroffenen eine „Strafverfolgung“ dar und wird so wahrgenommen.

-----<http://abmahnwahn-dreipage.de>-----

AWD: Herr Rechtsanwalt Feil wir bedanken uns und wünschen ihnen weiter viel Erfolg und Gesundheit in allen Lebensfragen.

Ende